

## Qualität in der Prävention Unfallverhütungsvorschriften



**AKTION:  
SICHERER  
AUFTRITT**

**QOP**

Berufsgenossenschaftliche  
Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ

BGZ-Report 2/2004

**Bedeutung der Prüfung und  
Zertifizierung für die  
Prävention**

Bis heute sind wir  
**2507** Tage  
ohne meldepflichtigen  
Betriebsunfall

## **Abschlussbericht**

### **Projekt: „Qualität in der Prävention“**

Projektleitung: Dr. Thomas Kohstall, BGAG

### **Teilprojekt 6: „Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)“**

Teilprojektleiter:

Dr. Frank Bell

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ

Alte Heerstraße 111

53757 Sankt Augustin

Teilprojektpate:

Dr. Karlheinz Guldner, Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie

Abschlussbericht, Oktober 2007

ISBN: 978-3-88383-780-2

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
1 Einleitung und Ziele .....	4
2 Unfallverhütungsvorschriften .....	5
2.1 Der gesetzliche Auftrag .....	5
2.2 Entwicklung .....	7
3 Ergebnisse .....	11
3.1 Strukturqualität .....	11
3.2 Prozessqualität .....	14
3.3 Ergebnisqualität .....	19
4 Wirksamkeit und betrieblicher Nutzen .....	24
4.1 Höhere Sicherheit an Aufschnittschneidemaschinen – ein Projekt der Fleischerei-BG .....	24
4.2 30 Prozent weniger Unfälle durch das Unternehmermodell der BG Chemie .....	26
5 Maßnahmen und Ausblick .....	29
Literaturverzeichnis .....	31
Tabellen .....	31
Abbildungen .....	31
Anhänge .....	31

A.1 Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften (Auszug BGG 900) .....	32
A.2 Auszug „Grundsätze für die Gestaltung Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ .....	35
A.3 Bedarfsprüfung Unfallverhütungsvorschriften .....	37
A.4 Interview-Leitfaden.....	43
A.5 Positionspapier Berufsgenossenschaftliche Fachausschüsse .....	51
A.6 Fachveranstaltung: Qualität in der Prävention, 17./18. August 2006 im BGAG Dresden.....	52

## Zusammenfassung

Unfallverhütungsvorschriften werden nach BG-übergreifend abgestimmten Qualitätsstandards entwickelt. Die fachliche Kompetenz der pluralistisch besetzten BG-Fachausschüsse, welche die Entwürfe von Unfallverhütungsvorschriften erarbeiten, lässt per se eine hohe Qualität dieser Produkte erwarten. Darüber hinaus werden im vorliegenden Bericht Vorschläge für Indikatoren zur Messung der Struktur- und Prozess-Qualität von Unfallverhütungsvorschriften gemacht.

Die vorgeschlagenen Indikatoren sollten Eingang finden in die Verfahrensstandards für die Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung von Unfallverhütungsvorschriften und bei der nächsten Erarbeitung einer Unfallverhütungsvorschrift oder der nächsten Erstellung eines Nachtrags zu einer Unfallverhütungsvorschrift gemessen und die Verfahrensstandards angepasst und kontinuierlich verbessert werden.

Zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit von Unfallverhütungsvorschriften trägt insbesondere die Meinung derjenigen bei, welche diese BG-Produkte anwenden; also die betrieblichen Praktiker und Präventionsexperten. Um festzustellen, wie diese Präventionsdienstleistungen in den Betrieben wahrgenommen werden und ob die Betriebe mit den Präventionsdienstleistungen zufrieden sind, wurde ein Interview-Leitfaden entwickelt. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit den Teilprojektleitern der Teilprojekte „Beratung/Überwachung“ und „Ermittlung“ in mehreren Betrieben unterschiedlicher Branchen und Beschäftigtenzahlen getestet. Die inhaltlichen Ergebnisse hinsichtlich der ermittelten Kundenwahrnehmung und Kundenzufriedenheit sind deshalb noch nicht als repräsentativ anzusehen. Methodisch kann man aber jetzt schon sagen, dass die Interview-Technik und der Leitfaden geeignet sind, Kundenwahrnehmung und Kundenzufriedenheit im Betrieb zu ermitteln.

An Beispielen wird im Zusammenhang mit der Anwendung von Unfallverhütungsvorschriften gezeigt, dass Prävention sich lohnt und dem Unternehmen nutzt.

## 1 Einleitung und Ziele

Die Unfallversicherungsträger haben nach § 14 SGB VII [1] den Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln, für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Diesem Auftrag kommen die Berufsgenossenschaften auch dadurch nach, in dem sie nach § 15 SGB VII als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Folgende Ziele wurden im Teilprojekt „Unfallverhütungsvorschriften“ des Projektes „Qualität in der Prävention“ verfolgt:

- Ermittlung von Indikatoren (Messgrößen) zur Qualitätsmessung der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“
- Feststellen des Stands der Qualität und der Qualitätssicherung der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“ unter Beachtung interner (aus Sicht der Berufsgenossenschaften) und externer (aus Sicht der Unternehmer und Versicherten) Merkmale
- Darstellung des Erfolges der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“ ; Darstellung der Wirksamkeit und des Kundennutzens (Unternehmer, Versicherte)
- Ableitungen zur Verbesserungen der Qualität und der Wirksamkeit der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“

## 2 Unfallverhütungsvorschriften

### 2.1 Der gesetzliche Auftrag

Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

Unfallverhütungsvorschriften sind autonomes Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften und sind als Rechtsvorschriften aus sich heraus verbindlich. Sie entfalten für Unternehmer und Versicherte eine Rechtsverbindlichkeit, verpflichten allerdings

nicht Dritte. Eine Ausnahme besteht für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören. Für diesen Personenkreis gelten die Unfallverhütungsvorschriften ebenso (§ 16 Abs. 2 SGB VII).

Eine Abweichung von Unfallverhütungsvorschriften ist nur dann möglich, wenn die Berufsgenossenschaft unter der den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 und 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) eine entsprechende Ausnahme zugelassen hat.

Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften können nach § 17 SGB VII die Umsetzung von Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften durch den Unternehmer oder die Versicherten beratend begleiten, aber auch überwachend anordnen, ja sogar in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgelder bis zu 10.000 Euro verhängen. Letzteres ist möglich, wenn die entsprechende Bestimmung der Unfallverhütungsvorschrift selbst Eingang in den Ordnungswidrigkeitenkatalog gefunden hat, oder die Aufsichtspersonen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII. Ein Verstoß gegen diese Anordnung stellt gemäß § 209 SGB VII eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften per Sammelbegriff auch als BG-Vorschriften (BGV) bezeichnet.

Im BGVR-Verzeichnis [2] sind sie in folgende Kategorien eingeteilt:

A	Allgemeine Vorschriften/ Betriebliche Arbeitsschutzorganisation	BGV A1 ff
B	Einwirkungen	BGV B1 ff
C	Betriebsart / Tätigkeiten	BGV C1 ff
D	Arbeitsplatz / Arbeitsverfahren	BGV D1 ff

Ein Überblick über die zurzeit noch in Kraft befindlichen Unfallverhütungsvorschriften gibt das BGVR-Verzeichnis wieder.

Beispiele für Unfallverhütungsvorschriften:

- *Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (BGV B2)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Organische Peroxide“ (BGV B4)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherheitsdienste“ (BGV C7)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36)*

## 2.2 Entwicklung

Das Vorschriften- und Regelwerk der Berufsgenossenschaften ist ein historisch gewachsenes Instrument zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieben. Im Zusammenhang mit dem Aufbau eines europäischen Binnenmarktes und der Weiterentwicklung zu einer Europäischen Union haben sich die Rahmenbedingungen zur Aus- und Umgestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes maßgeblich geändert.

Seit Beginn der 1990-er Jahre führte der europäische Harmonisierungsprozess zum Erlass einer Vielzahl von europäischen Richtlinien zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs sowie zur Schaffung von Mindeststandards im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Dies waren zum einen die Binnenmarkt-Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages mit ihren abschließenden Beschaffenheitsanforderungen an Geräte, Maschinen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen etc. Nationale Abweichungen von diesen Vorgaben sind in diesem Bereich nicht zulässig.

Zum anderen wurde, angefangen mit der so genannten Rahmenrichtlinie 89/391/EWG nach Artikel 137 und 138 des EG-Vertrages, nach und nach der größte Teil des betrieblichen Arbeitsschutzes durch europäische Mindestvorschriften harmonisiert. Alle diese Richtlinien waren in das deutsche Arbeitsschutzrecht umzusetzen. Hierzu wurden seit 1992 zahlreiche staatliche Arbeitsschutzvorschriften novelliert oder neu erlassen; hervorzuheben sind insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz (aufgehoben durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) und das Arbeitsschutzgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen.

Vor allem die EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG, die durch die 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV) vom 12. Mai 1993 national umgesetzt wurde, enthält die sicherheitstechnischen Anforderungen an

Bau und Ausrüstung neuer Maschinen. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben mussten rund 70 Unfallverhütungsvorschriften zurückgezogen werden.

Aber auch die noch verbliebenen Inhalte (überwiegend Prüf- und Betriebsbestimmungen) der Unfallverhütungsvorschriften wurden und werden vor dem Hintergrund der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften hinsichtlich ihres Erhaltes geprüft. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung zu nennen. Sie enthält für den Altbestand von Maschinen und sonstigen technischen Arbeitsmitteln die Regelung, dass für deren sicherheitstechnische Beurteilung die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Vorschriften heranzuziehen sind (siehe § 7 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung). Damit war der Bereich Geräte, Maschinen und Anlagen sowohl hinsichtlich ihrer Beschaffenheit als auch bezüglich ihrer Benutzung umfassend durch staatliches Recht geregelt. Für die in den Alt-Unfallverhütungs-vorschriften geregelten technischen Spezifikationen bestand kein Bedarf mehr an anderen rechtsverbindlichen Regelungen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften konnten als eigenständiges Recht zurückgezogen und außer Kraft gesetzt werden. Diese Zurückziehung von 43 maschinenbezogenen Vorschriften erfolgte zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zum 1. Januar 2004.

Darüber hinaus werden weitere ebenfalls unter den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallende 22 Unfallverhütungsvorschriften in 2005 außer Kraft

gesetzt, so dass im Geltungsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften zurzeit noch 58 Unfallverhütungsvorschriften in Kraft sind. Die erhaltenswerten Inhalte (Prüf- und Betriebsbestimmungen) der zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften wurden unterhalb der Rechtsverbindlichkeitsebene in die BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) überführt.

Vor dem Hintergrund der staatlichen Gesetz- und Verordnungsgebung spricht man in diesem Zusammenhang auch von der Verstaatlichung des Arbeitsschutzrechts.

Die für die Weiterentwicklung des gesamten Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz angestrebte Verzahnung zwischen dem staatlichen Recht und dem Recht der Unfallversicherungsträger wird im so genannten „Thesenpapier“ [3] mit seinen 5 Grundsätzen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts und im so genannten „Leitlinienpapier“ [4] beschrieben wird. Das „Leitlinienpapier“ und „Thesenpapier“ wurden gemeinsam von Vertretern des Bundes, der Länder, der UV-Träger, der Sozialpartner, der Industrie und des Handwerks verabschiedet. Demnach werden Unfallverhütungsvorschriften nur noch in den Bereichen erlassen, in denen es einer Ergänzung oder Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften bedarf. In den Sachbereichen, in denen Regelungen durch staatliches Arbeitsschutzrecht und Satzungsrecht getroffen sind, muss eine Verknüpfung zwischen beiden Rechtsbereichen gewährleistet sein, die zu einer schlüssigen Gesamtregelung des betreffenden Sachkomplexes führt und für den Anwender durchschaubar und verständlich ist. Ziel ist es ein kohärentes, sich ergänzendes Vorschriften- und Regelwerk aufzubauen. Im Mittelpunkt steht dabei der Anwender, so dass die Vorschriften für ihn durchschaubar und verständlich sein müssen und in der Praxis eine wirksame Hilfe zur Gewährleistung eines hohen Niveaus von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bieten. Der Anwender muss zur Überzeugung kommen, dass die Präventionsmaßnahmen sowohl der staatlichen Arbeitsschutzbehörden als auch der Unfallversicherungsträger sinnvoll für die betriebliche Tätigkeit sind und beide Institutionen partnerschaftlich und kompetent ihre Präventionsaufgaben wahrnehmen.

Mit dem Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zum 1. Januar 2004 erfährt die Verstaatlichung des Arbeitsschutzrechts einen Ausgleich, weil Kernelement dieser neuen Grundlagenvorschrift die Verzahnung von berufsgenossenschaftlichem Satzungsrecht mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht durch § 2 Abs.1 der BGV A1 ist. Dort wird der Unternehmer verpflichtet bei seinen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sowohl BG-Vorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Letztere sind als rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Unfallverhütungsvorschrift in Anlage 1 der BGV A1 aufgeführt. Mit dieser Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechts wird dessen Anwendung in der BGV A1 als Unternehmerpflicht verankert. Im Ergebnis ist der Unternehmer damit zur Einhaltung des staatlichen Rechts auch auf Grund der BGV A1 verpflichtet. Aus Sicht der berufsgenossenschaftlichen Prävention bedeutet diese förmliche Verpflichtung auf Grund der BGV A1 indessen einen erheblichen Vorteil: Für die Überwachung und Beratung der Betriebe durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften – auch hinsichtlich der Maßnahmen aus dem staatlichen Recht – steht künftig eine Rechtsgrundlage zur Verfügung, die formal im berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht verankert ist und auf die die Berufsgenossenschaften ihr Handeln in der Prävention unmittelbar stützen können. Gleichzeitig entlasten die Berufsgenossenschaften ihr Vorschriftenwerk von nicht mehr benötigten Unfallverhütungsvorschriften und leisten damit einen Beitrag zur Deregulierung in Deutschland, ohne jedoch das Ziel, sichere und gesunde Arbeitsplätze zu gestalten, zu vernachlässigen.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Strukturqualität

#### Fachausschuss-Kompetenz

Die Erarbeitung von Entwürfen zu Unfallverhütungsvorschriften gehört zu den Aufgaben der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse. Diese Fachgremien, in denen die betroffenen Kreise vertreten sind, bilden zusammen mit den Koordinierungsausschüssen und Ausschüssen mit besonderen Themenfeldern als branchenbezogene und branchenübergreifende Kompetenzzentren im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz die so genannten Präventionsausschüsse. Diese sind bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingerichtet. Leitung und Geschäftsführung der Präventionsausschüsse liegen bei den hierfür bestimmten gewerblichen Berufsgenossenschaften oder bei der DGUV.

Fachausschüsse können projektbezogene Arbeitskreise bilden, die in der Regel zeitbefristet eingerichtet sind. Sie bestimmen den Obmann/Obfrau eines Arbeitskreises, der sich um ein bestimmtes Themenfeld im Bereich Sicherheit und Gesundheit kümmert, im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und der DGUV. Die Obleute der Fachausschüsse nehmen an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

*Fachausschüsse leisten branchen- und themenbezogene Fachberatung für die Berufsgenossenschaften. Sie bilden zusammen ein Netzwerk branchenbezogener, thematisch abgestimmter Kompetenzen mit ausgewiesenen Experten, die die ihnen zugewiesenen Themenfelder federführend für alle UV-Träger bearbeiten. Fachausschüsse führen branchen-, risiko- oder themenbezogenes Erfahrungswissen, Erkenntnisse und Fachmeinungen zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis durch Aufsicht und Beratung der Betriebe, durch Erkenntnisse aus Unfall- und BK-Ermittlungen, aus der Beratung der Hersteller sowie aus der Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln und nicht zuletzt aus der Mitarbeit in der Normung. Aus all diesen Erkenntnissen entwickeln die Fachausschüsse praktische Lösungen für Arbeitsschutzprobleme vor Ort.*

*Wenn darüber hinaus notwendig, initiieren und begleiten sie Forschung. Diese Bündelung an Fachwissen und Erfahrungen erfüllt die Erwartungen der Berufsgenossenschaften, der Wirtschaft sowie der Sozialpartner.*

*Fachausschüsse entwickeln Informationsschriften für die betriebliche Praxis und erarbeiten bei Bedarf Entwürfe für das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk.*

*Sie beraten Berufsgenossenschaften, Betriebe sowie Hersteller und Konstrukteure von Arbeitsmitteln. Fachausschüsse wirken maßgeblich in der sicherheitstechnischen Normung mit, prüfen und zertifizieren Produkte und leisten damit einen Beitrag für den sicheren Einsatz von Arbeitsmitteln im Betrieb.*

(Auszug aus dem Positionspapier „Berufsgenossenschaftliche Fachausschüsse“ [5])

Fachausschuss-Zusammensetzung

Den Fachausschüssen gehören an:

- Aufsichtspersonen und sonstige Präventionsfachleute von gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- von anderen Unfallversicherungsträgern entsandte Aufsichtspersonen und sonstige Präventionsfachleute,
- Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- gegebenenfalls Vertreter der berührten Kreise,
- erforderlichenfalls besondere Sachverständige.
- vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) benannte Vertreter,
- gegebenenfalls Vertreter der Hersteller und Betreiber der Einrichtungen des Fachgebietes,
- Vertreter der Sozialpartner.

Diese Zusammensetzung gewährleistet die Berücksichtigung aller maßgeblichen Interessen und ermöglicht einen Interessenausgleich, der Grundlage für ein hohes Maß an Sachlichkeit und Objektivität der Arbeitsergebnisse.

Aufgaben und Stellung der berufsgenossenschaftlichen Präventionsausschüsse sind im BG-Grundsatz "Präventionsausschüsse des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG" (BGG 900) beschrieben. Durch diese, für die Arbeit der Fachausschüsse verbindliche Vorgaben, wird die notwendige Verfahrensgerechtigkeit und Transparent sichergestellt.

In der BG-Information „Präventionsausschüsse des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – Einteilung und Arbeitsgebiete“ wie auch im BGZ-Report 3/05 „Präventionsausschüsse – Themenfelder Ansprechpartner“ dokumentieren die Präventionsausschüsse ihre Kompetenz im Bereich Sicherheit und Gesundheit. Der BGZ-Report nennt zu mehreren hundert Stichworten kompetente Ansprechpartner der berufsgenossenschaftlichen Präventionsausschüsse wie auch die Ansprechpartner der DGUV.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“ Ziele, Indikatoren (Messgrößen) und Möglichkeiten zur Ermittlung der Indikatoren hinsichtlich der Qualitätsdimension Strukturqualität zugeordnet:

Tab. 1 Strukturqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren – Unfallverhütungsvorschriften

Ziel/Qualitätsmerkmal	Indikator	Ermittlung des Indikators
Ausreichend personelle Ressourcen im Fachausschuss für die Entwicklung von Unfallverhütungsvorschriften	Anzahl der Personentage im Fachausschuss, die für UVV-Projekte zur Verfügung stehen	Abfrage „Jahresbericht der Fachausschüsse“
Ausreichend materielle Ressourcen im Fachausschuss für die Entwicklung von Unfallverhütungsvorschriften	Finanzieller Anteil für UVV-Projekte am Gesamtbudget des Fachausschusses	Abfrage „Jahresbericht der Fachausschüsse“

Berücksichtigung aller betroffenen Kreise für die Entwicklung von Unfallverhütungsvorschriften	Anzahl der betroffenen Interessenskreise, die an UVV-Projekten beteiligt werden	Abfrage „Jahresbericht der Fachausschüsse“
Regelmäßige Weiterbildung der Obleute der Fachausschüsse	Anzahl der Weiterbildungstage der Obleute pro Jahr	Abfrage „Jahresbericht der Fachausschüsse“

### 3.2 Prozessqualität

#### Unfallverhütungsvorschriften

Die Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften erfolgt qualitätsgesichert gemäß den Vorgaben des BG-Grundsatzes „Präventionsausschüsse des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG“ (BGG 900) (s. Anhang 1) und der „Vereinbarung zwischen dem BMA und den obersten Landesbehörden zum Verfahren zur Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften“ (Januar 1998) unter Beachtung der „Grundsätze für die Gestaltung Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (März 2001) (siehe Anhang 2) und dem „Leitlinienpapier“. Weitere Einzelheiten zur Qualitätssicherung sind auch in dem BGZ-Handbuch „Präventionsausschüsse“ geregelt.

In einem mehrstufigen Verfahren (Projektbeschreibung, Vorentwurf, Fachausschussentwurf, beschlussreifer Entwurf, Genehmigung) entwickelt der zuständige Fachausschuss den so genannten abgestimmten Entwurf der Unfallverhütungsvorschrift. Dieses Verfahren ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Geordneter, transparenter Verfahrensablauf
- Frühzeitige Einbindung der Selbstverwaltung
- Abstimmung mit den betroffenen Kreisen
- umfangreiche Interessenbeteiligung durch Stellungnahmeverfahren
- Interessenausgleich

- ❑ formelle und rechtliche Prüfung
- ❑ Entscheidung der Selbstverwaltung

Dieser so abgestimmte Entwurf einer Unfallverhütungsvorschrift durchläuft anschließend ein Genehmigungs- und Abstimmungsverfahren unter Beteiligung des BMAS

und der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. Schließlich werden die in der Vertreterversammlung der jeweiligen Berufsgenossenschaft beschlossenen und vom BMAS genehmigten Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht. Die Art der Bekanntmachung (z.B. amtliches Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft, Internet-Auftritt der Berufsgenossenschaft oder Bundesanzeiger) wird durch die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmt.

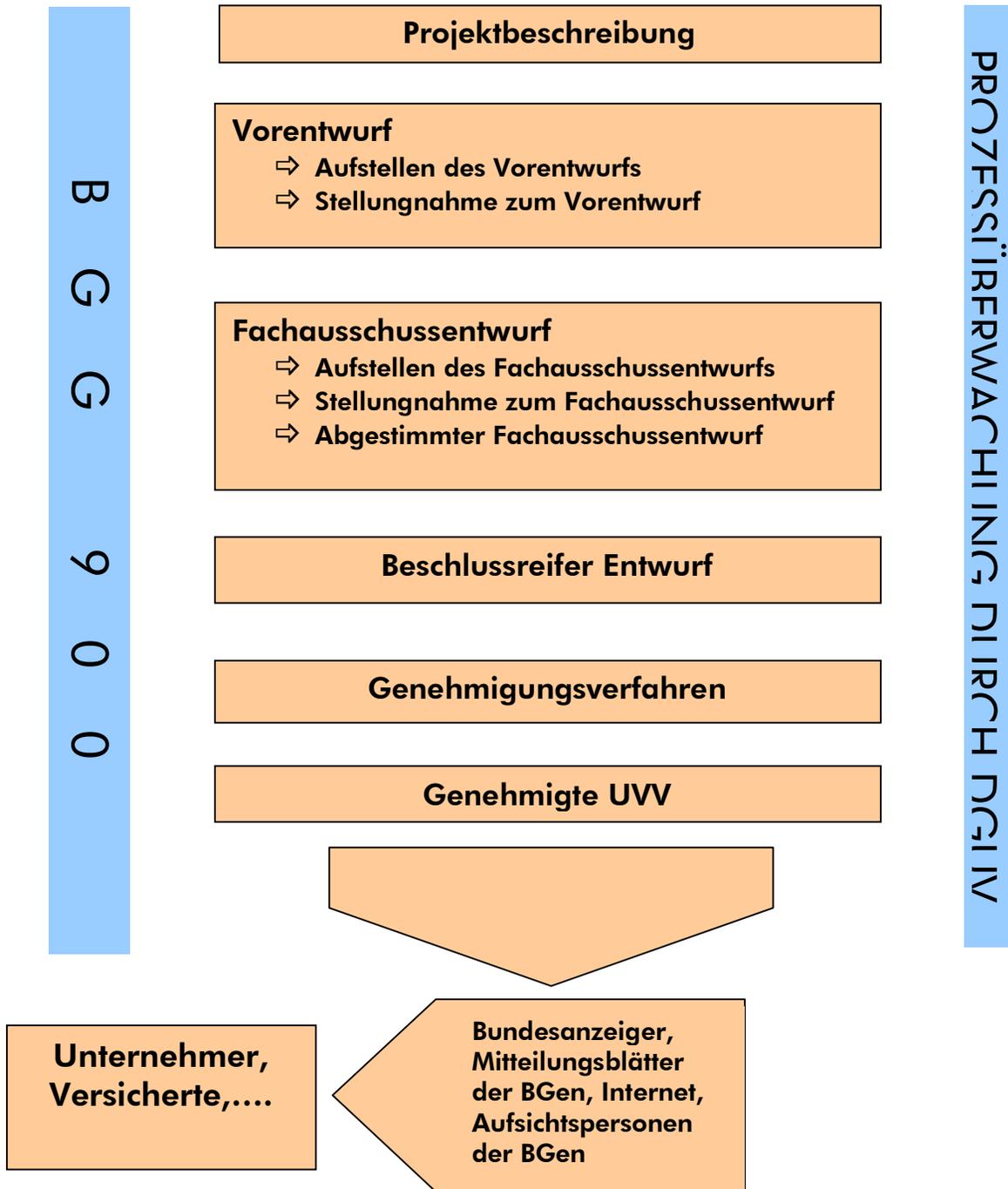


Abb. 1. Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften nach BGG 900

Bedarfsprüfung gemäß „Leitlinienpapier“

Das gemeinsam von Vertretern des Bundes, der Länder, der UV-Träger, der Sozialpartner, der Industrie und des Handwerks verabschiedete „Thesenpapier“ und „Leitlinienpapier“ sehen als gemeinsame Kernstrategie eine Konzentrierung und Straffung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vor. Demnach sollen neue bzw. ergänzende und konkretisierende Vorschriften nur bei Regelungsdefiziten erlassen sowie Doppelregelungen zu gleichen Sachverhalten im Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern vermieden werden.

Unfallverhütungsvorschriften werden nur noch in den Bereichen erlassen, in denen es einer Ergänzung oder Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften bedarf. In den Bereichen, in denen sowohl staatliches Arbeitsschutzrecht als auch Satzungsrecht gelten, muss eine sinnvolle Verknüpfung zwischen beiden Rechtsbereichen sicher gestellt sein, die für den Anwender durchschaubar und verständlich ist.

Vor diesem Hintergrund führten die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse gemäß Abschnitt 1 des „Leitlinienpapiers“ eine Bedarfsprüfung, die eine Abschätzung des abstrakten Gefährdungspotentials des zu Grunde liegenden UVV-Sachverhalts und einen Abgleich mit dem staatlichen Vorschriften- und Regelwerk beinhaltete, durch. Im Ergebnis wird der überwiegende Teil der UVV-Sachverhalte von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) erfasst, die durch ein umfassendes Regelwerk ("Technische Regeln") konkretisiert wurden oder konkretisiert werden können. Diese Regeln werden von pluralistisch besetzten staatlichen Ausschüssen ermittelt, die durch staatliche Arbeitsschutzvorschriften eingesetzt sind und die die Aufgabe der Regelermittlung übertragen bekommen haben („Technische Ausschüsse“). Nach Abschnitt I.1 des Leitlinienpapiers deckt diese Regelungssystematik im Allgemeinen alle Regelungserfordernisse des betreffenden Sachverhaltes ab. Einer Ergänzung oder Konkretisierung durch Unfallverhütungsvorschriften bedarf es hier im Regelfall nicht.

Die Ergebnisse der Bedarfsprüfung (TOP 16 „Zukunftskonzept für das BG-Vorschriftenwerk“) wurden der Präventionsleiter-Konferenz in ihrer Sitzung 4/2005 am 17.11.2005 vorgelegt. Die Vorgehensweise zur Durchführung der Bedarfsprüfung ist in Anhang 3 beschrieben.

In den nachfolgenden Tabellen werden der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“ Ziele, Indikatoren (Messgrößen) und Möglichkeiten zur Ermittlung der Indikatoren hinsichtlich der Qualitätsdimension Prozessqualität zugeordnet:

Tab. 2 Prozessqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren –  
Unfallverhütungsvorschriften

Ziel/Qualitätsmerkmal	Indikator	Ermittlung des Indikators
Transparente und standardisierte Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften	Einhaltung der Standards des BGG 900, der „Gestaltungsgrundsätze“, des „Leitlinienpapiers“, des „Verfahrens zur Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften“	Checkliste; Prozessüberwachung durch DGUV
Aktuelle Unfallverhütungsvorschriften	Dauer der Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften in Monaten	Ermittlung der Dauer von Zustimmung der Projektbeschreibung von Unfallverhütungsvorschriften durch den Grundsatzausschuss Prävention des DGUV-Vorstandes bis zur Veröffentlichung der Schlussfassung der Unfallverhütungsvorschrift in Monaten

Möglichst zeitnahe und breit gestreute Informationen an die Unternehmer und Versicherten über neue Unfallverhütungsvorschriften	Anzahl der Veröffentlichungen über neue Unfallverhütungsvorschriften	Zählen der Veröffentlichungen neuer Unfallverhütungsvorschriften über einen bestimmten Zeitraum
	Anzahl der vertriebenen Druckstücke neuer Unfallverhütungsvorschriften	Zählen der vertriebenen Druckstücke neuer Unfallverhütungsvorschriften über einen bestimmten Zeitraum
	Anzahl der Internet-Downloads neuer Unfallverhütungsvorschriften	Zählen der Internet-Downloads einer neuer Unfallverhütungsvorschriften über einen bestimmten Zeitraum

### 3.3 Ergebnisqualität

Zur Ermittlung der Anwendung berufsgenossenschaftlicher Präventionsdienstleistungen bei den Kunden, also den Mitgliedsbetrieben der Berufsgenossenschaften wurden Interviews in Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Beschäftigtenzahlen in Kooperation mit den Leitern der Teilprojekte „Beratung/Überwachung“ und „Ermittlung“ durchgeführt. Die Kundenwahrnehmung und die Kundenzufriedenheit hinsichtlich der Präventionsdienstleistungen waren hierbei die zentralen Fragestellungen.

Zur Durchführung der Interviews in den Unternehmen wurde ein Leitfaden (siehe Anhang 4) entwickelt, dessen aktueller Entwicklungsstand und dessen Anwendung nachfolgend dargestellt werden.

Mögliche Interviewpartner sind:

- Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstand
- obere Führungskräfte (Werkleiter, Betriebsleiter, Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter)

- Führungskräfte (Meister, Vorarbeiter)
- Mitarbeiter
- Betriebsrat
- Sicherheitsfachkraft/Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte
- Aufsichtsperson der zuständigen Berufsgenossenschaft

Ziele und Rahmenbedingungen für die Interviews:

- Ermittlung der Wahrnehmung der Präventionsdienstleistungen im Betrieb
- Ermittlung der Erwartungen an die Präventionsdienstleistungen im Betrieb
- Ermittlung der Zufriedenheit über die Präventionsdienstleistungen im Betrieb
- Anonymität der Interviews
- ca. 60 Minuten pro Interview

Tab. 3 Struktur des Interviewleitfadens,

Beispiel: betriebliche Aufgabe „Gefährdungsbeurteilung“

Nutzen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung folgende Präventionsdienstleistungen (PDL)?			
	UVV ggf. welche konkret	Beratung	Ermittlung
Welche PDL nutzen Sie dafür?			
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen			
Erfüllen die PDLen Ihre Erwartungen zu diesem Zweck?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> überwiegend <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> überwiegend <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> überwiegend <input type="checkbox"/> ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL zu diesem Zweck?			

Zur Ermittlung der Wahrnehmung und der Erwartung an die Präventionsdienstleistungen im Betrieb wurde eine an das Inhaltsverzeichnis der AMS-Handlungshilfe der BG Chemie „Wegweiser Sicherheit und Gesundheitsschutz“ [6] angelehnte Struktur als Grundlage für die Interviews verwendet. Auf jedes der nachfolgend genannten möglichen Elemente eines Arbeitsschutzmanagementsystems werden die Fragen der Tab. 3 projiziert (siehe Anhang 4).

- Unternehmensleitlinien
- Arbeitsschutzziele
- Verhaltensgrundsätze
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Motivieren und Informieren

- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Unterweisung, Training
- Schulung, Weiterbildung
- Planung, Einkauf, Fremdfirmen
- Anweisungen, Erlaubnis
- Störungen, Notfälle, Erste Hilfe
- Geplante Begehungen und Prüfungen
- Ereignisse, Unfälle, Krankheiten
- Bewertung von Organisation und Ergebnis

Bisher wurden Pilot-Interviews in Unternehmen der Branchen

- Glas
- Metall
- Einzelhandel
- Gesundheitsdienste
- Banken

durchgeführt, um den Interview-Leitfaden zu testen und zu verbessern. Die inhaltlichen Ergebnisse hinsichtlich der ermittelten Kundenwahrnehmung und Kundenzufriedenheit sind deshalb noch nicht als repräsentativ anzusehen. Methodisch kann man aber jetzt schon sagen, dass die Interview-Technik und der Leitfaden geeignet sind, Kundenwahrnehmung und Kundenzufriedenheit im Betrieb zu ermitteln.

Eine detaillierte Auswertung der Betriebsbefragungen steht wegen der noch laufenden Aktivitäten aus. Es ist geplant, einen gemeinsamen abschließenden Bericht über die Ergebnisse der Interviews im Zusammenwirken der Teilprojekte „Unfallverhütungsvorschriften“, „Beratung/Überwachung“, „Ermittlung“ zu erstellen.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Präventionsdienstleistung „Unfallverhütungsvorschriften“ Ziele, Indikatoren (Messgrößen) und Möglichkeiten zur Ermittlung der Indikatoren hinsichtlich der Qualitätsdimension „Ergebnisqualität“ zugeordnet:

Tab. 4 Ergebnisqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren

Ziel/Qualitätsmerkmal	Indikator	Ermittlung des Indikators
Wahrnehmung UVV im Betrieb	Kundenwahrnehmungsindex	Kundenbefragung/Fragebogen
Zufriedenheit gegenüber dem UVV im Betrieb - Zufriedenheit mit der Möglichkeit der Integration von UVV in Auf- und Ablauforganisation des Betriebes (s. Interview-Leitfaden) - Zufriedenheit mit Sprache, Layout und Aufbau von UVV	Kundenzufriedenheitsindex	Kundenbefragung/Fragebogen

## 4 Wirksamkeit und betrieblicher Nutzen

Warum überhaupt Prävention? Lohnt sich der personelle und finanzielle Aufwand für das Unternehmen? Diese und ähnliche Fragen zu vorbeugenden Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden in letzter Zeit immer häufiger von Unternehmern gestellt. Nachfolgend sind zwei berufsgenossenschaftliche Beispiele im Zusammenhang mit der Anwendung Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Regeln dargestellt, wo deutlich wird: „Prävention lohnt sich“.

### 4.1 Höhere Sicherheit an Aufschnittschneidemaschinen – ein Projekt der Fleischerei-BG



Abb. 2. Aufschnittschneidemaschine mit Rundmesser

(Quelle: Arbeits-Sicherheits- Informationen (ASI) 2.18.1/02, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten)

#### Ausgangslage

Schnittverletzungen an Aufschnittschneidemaschinen stellten in Fleischereibetrieben einen Unfallschwerpunkt dar. Im Jahre 1990 wurden alleine von den Mitgliedsbetrieben der Fleischerei-BG (FBG) fast 5.000 Unfälle an Aufschnittschneidemaschinen gemeldet, das waren 12,5 Prozent aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Fleischwirtschaft. Selbst im Stillstand können Aufschnittschneidema-

schinen gefährlich sein. So ereigneten sich circa 14 Prozent der Unfälle während der Reinigung der Maschinen bei still stehendem Schneideblatt.

#### Präventionsaktivitäten der Fleischerei-BG

Über den Fachausschuss Fleischwirtschaft wurden mit Herstellern und Betreibern neue sicherheitstechnische Vorrichtungen entwickelt. Diese fanden Eingang in die Unfallverhütungsvorschrift "Fleischereimaschinen" (VBG 19) (ab 2004 auch in die BGR 229 "Arbeiten in der Fleischwirtschaft"), die mit einer fünfjährigen Übergangsfrist umzusetzen war. Die sicherheitstechnischen Neuerungen mündeten auch in die Erarbeitung der Norm DIN EN 1974 ein. Diese Europäische Norm, die in das deutsche Normenwerk übernommen wurde, konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen für Aufschnittschneidemaschinen mit Rundschneidemessern von mindestens 170 mm Durchmesser: Danach wurde der Daumenschutz auf 150 mm verbreitert; eine Zwangsführung des Restehalters wurde vorgegeben, so dass er zum Aufschneiden der letzten 60 mm des Schneidegutes zwangsläufig in Schutzstellung gebracht wird. Eine Sicherung der Messerschneide des nicht zum Schneiden benutzten Teils des Rundmessers durch einen feststehenden Messerschutzsteg wurde eingerichtet und schließlich stellt eine Verriegelung der Anschlagplatte mit der Reinigungsstellung des Schlittens (Null-Stellung) sicher, dass beim Reinigen auch der zum Schneiden benutzte Teil des Rundmessers durch die Anschlagplatte abgedeckt wird.

#### Ergebnisse und Nutzen

Dank der eingeführten sicherheitstechnischen Vorrichtungen konnte die Zahl der Schnittverletzungen in den Mitgliedsbetrieben der Fleischerei-BG auf circa 2.550 Fälle im Jahr 2000 reduziert werden. Die Anzahl der Unfälle pro 1000 Beschäftigte, das heißt die 1.000-Mann-Quote, ging um mehr als 50 Prozent zurück. Selbst anfänglich skeptische Unternehmer äußern sich inzwischen bei Fortbildungsveranstaltungen und auf Innungsversammlungen sehr positiv über die getroffenen Maßnahmen.

Die Umrüstung einer Aufschnittschneidemaschine kostet den Unternehmer circa 500 Euro. Bei Neuanschaffung unter Inzahlungnahme der alten Maschine entstehen Kosten in der Größenordnung von circa 2.500 Euro. Die sicherheitstechni-

schen Verbesserungen bei neuen Aufschnittschneidemaschinen hatten keine Auswirkungen auf den Anschaffungspreis. Seit 1990 gibt es nur noch Aufschnittschneidemaschinen im Handel, die den neuen Standards entsprechen. Den Kosten einer Umrüstung oder Neuanschaffung stehen neben der großen Zahl verhinderter Unfälle auch konkrete Einsparungen gegenüber: Die Unternehmer verzeichnen geringere Fehlzeiten und die FBG verzeichnet geringere Ausgaben vor allem im Bereich der Rehabilitation.

#### 4.2 30 Prozent weniger Unfälle durch das Unternehmermodell der BG Chemie



Abb. 3. Unternehmer "im Einsatz"

##### Ausgangslage

Der sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) kommt höchste Bedeutung zu. Die Praxis hat gezeigt, dass hier in der Regel Tätigkeiten des Einzelnen, anders als in Großbetrieben, weniger arbeitsteilig sind. Auch das Wissen um Gefährdungen und Belastungen ist in Kleinbetrieben oft geringer als in Großbetrieben. Dementsprechend liegen in den meisten Branchen die Unfallzahlen in kleinen Unternehmen deutlich höher.

## Präventionsaktivitäten

Mitte der 90er Jahre führte die BG-Chemie deshalb das so genannte "Unternehmermodell" ein. Hier wird der Unternehmer zu Belangen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für deren Durchführung motiviert. Ziel ist es, ihm ein Gefühl für erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu vermitteln.

Dazu besucht der Unternehmer zunächst ein halbwöchiges Grundseminar und innerhalb von 3 Jahren weitere eintägige Aufbauseminare, die von Umfang und Themenstellung seinen speziellen Bedürfnissen angepasst sind. Anschließend muss er im Abstand von höchstens fünf Jahren an geeigneten, von der BG Chemie anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Unabhängig von der Feststellung eines Beratungsbedarfs ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen beraten zu lassen.

Abgerundet wird das Unternehmermodell der BG Chemie durch regelmäßige Betriebsbesuche durch Aufsichtspersonen.

## Ergebnisse und Nutzen

Mit Stand Dezember 2000 hatten sich für das Unternehmermodell bei der BG Chemie nahezu 2000 Unternehmer entschieden.

Betriebe der BG Chemie mit weniger als zehn Beschäftigten, in denen die sicherheitstechnische Betreuung nach dem Unternehmermodell erfolgt, erreichen inzwischen eine 30 Prozent niedrigere Unfallhäufigkeit im Vergleich zu gleichartigen Betrieben ohne Unternehmermodell:

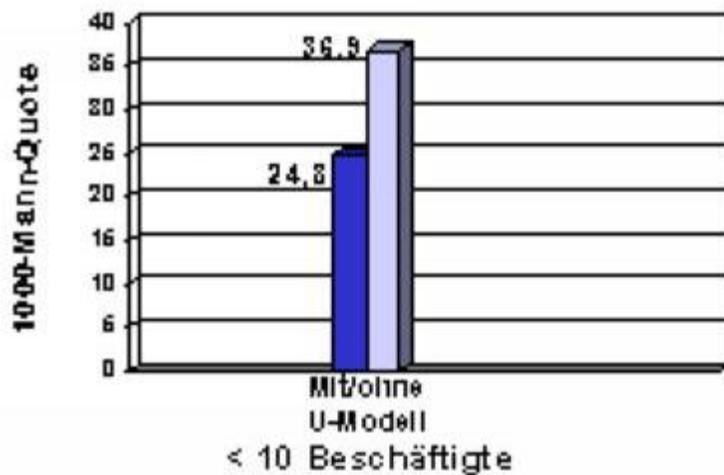


Abb. 4. Vergleich der Unfallentwicklung in Betrieben mit/ohne Unternehmermodell im Meldejahr 2000

Der Vergleich ergibt 37 Arbeitsunfälle pro 1000 Vollarbeiter bei Unternehmen ohne Unternehmermodell und 25 Arbeitsunfälle pro 1000 Vollarbeiter bei Unternehmen mit der alternativen sicherheitstechnischen Kleinbetriebsbetreuung.

Die Kosten, die bei der BG Chemie entstehen, betragen ca. 667 Euro Seminarkosten pro Teilnehmer. Bei 200 Teilnehmern pro Jahr sind dies insgesamt 133.000 Euro. Dem stehen aber deutlich höhere Einsparungen durch wegfallende Leistungen (Heilbehandlung, Renten) der BG durch die Reduzierung der Unfallhäufigkeit gegenüber.

Auch für die Betriebe ergibt sich eine sehr positive Bilanz: Die kalkulatorischen Kosten für den Unternehmer werden bei fünftägiger betrieblicher Abwesenheit mit insgesamt 5.000 Euro angesetzt. Dies entspricht nach den Modellrechnungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin den Kosten von 7-8 Ausfalltagen –

bei einer Reduzierung der Unfallhäufigkeit um 30 Prozent ergeben sich mithin auch betriebswirtschaftlich deutliche Einsparungen.

## 5 Maßnahmen und Ausblick

### Erarbeitung und Veröffentlichung von Unfallverhütungsvorschriften

Die in den Kapiteln 3.1 (Strukturqualität) und 3.2 (Prozessqualität) vorgeschlagenen Indikatoren sollten Eingang finden in die Verfahrensstandards für die Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung von Unfallverhütungsvorschriften und bei der nächsten Erarbeitung einer Unfallverhütungsvorschrift oder der nächsten Erstellung eines Nachtrags zu einer Unfallverhütungsvorschrift gemessen und die Verfahrensstandards angepasst und kontinuierlich verbessert werden.

### Kundenbefragung

Im Rahmen des Projektes „Qualität in der Prävention“ sollten im Sinne einer kundenorientierten Denkens die Befragungen in den Mitgliedsbetrieben über deren Wahrnehmung BGlicher Präventionsdienstleistungen und deren Zufriedenheit mit den BGlichen Präventionsdienstleistungen fortgeführt und auf eine repräsentative Basis gestellt werden. Mit den Ergebnissen der Befragungen sollten unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Qualitätsstandards zur Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften angepasst und kontinuierlich verbessert werden.

### Zukunft Unfallverhütungsvorschriften

Der Prozess der Rechtsbereinigung des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerks (siehe Abschnitt 2.2) ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auffassung des BMAS gibt es für die Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften zur Ergänzung und Konkretisierung von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften mit staatlichen Ausschüssen (Fallgruppe 1 des „Leitlinienpapiers“) praktisch keinen Raum mehr. Dort, wo für staatliche Arbeitsschutzvorschriften Ergänzungs- oder Konkretisierungsbedarf anhand der Risikobewertung durch die Berufsgenossenschaften festgestellt werde, müsse zunächst geprüft werden, ob die Regelungsinstrumente „Staatliche Arbeitsschutzverordnung“, „Staatliche Technische Regeln“, „BG-Regeln“ (in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Technischen Ausschuss) oder „BG-Informationen“ zur Ergänzung oder Konkretisierung herangezogen werden können. Insofern wird die Zukunft des Produktes „Unfallverhütungsvorschriften“ in Frage gestellt. Die weiteren Entwicklungen im Rahmen der Arbeiten an einer Gemeinsa-

men Deutschen Arbeitsschutzstrategie verbunden mit einer bereits geplanten Anpassung der „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ und der Reform des SGB VII werden voraussichtlich die erforderliche Klarheit über die Zukunft der Unfallverhütungsvorschriften bringen.

Auch vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen um die Zukunft der BG-Regeln, die sich in Konkurrenz mit dem staatlichen Technischen Regelwerk befinden („Kooperationsmodell“ im „Leitlinienpapier“), macht es Sinn, Konzepte für neue Präventionsschriften unterhalb der Vorschriftenebene zu entwickeln.

Am 18.11.2006 ist seitens des Initiativkreises der Präventionsleiter-Konferenz (IPK) die Idee zur Entwicklung von Medien (Schriften) entstanden, die ein bestimmtes Präventionsthema unter einer BG-Marke umfassend darstellen und unter der Sach- und Verfahrensherrschaft der BG-Fachausschüsse qualitätsgesichert und ganzheitlich – also Sicherheit und Gesundheit gleichrangig behandelnd – nach dem Prinzip „Einer für alle“ erarbeitet werden sollen. Zur Umsetzung des Auftrags hat die Präventionsleiter-Konferenz am 24.11.2006 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept für ein solches neues und innovatives Präventionsprodukt zu entwerfen. Die ersten Ergebnisse des Projekts wurden im Rahmen einer Fachveranstaltung am 11.08.2007 vorgestellt.

Zukunft Fachausschüsse / Fachgruppen

Um das System der „Entwickler“ von Unfallverhütungsvorschriften, nämlich der Fachausschüsse / Fachgruppen vor dem Hintergrund der veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zukunftssicher zu gestalten, wird zur Zeit in Arbeitsgruppen unter Koordinierung der DGUV ein Konzept für eine inhaltliche und strukturelle Fortentwicklung der Fachausschüsse / Fachgruppen erarbeitet.

## Literaturverzeichnis

1 Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung .....	4
2 BGVR-Verzeichnis: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Carl Heymanns Verlag, Köln.....	6
3 Neuordnung des Arbeitsschutzrechts, BArbBl 10 (1999) 46 .....	9
4 Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz, BArbBl 06 (2003) 48.....	9
5 M. Rentrop, die BG 10 (2006).....	12
6 Wegweiser Sicherheit und Gesundheitsschutz der BG Chemie, Jedermann Verlag, Heidelberg, .	21

## Tabellen

Tab. 1 Strukturqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren – Unfallverhütungsvorschriften.....	13
Tab. 2 Prozessqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren – Unfallverhütungsvorschriften.....	18
Tab. 3 Struktur des Interviewleitfadens, Beispiel: betriebliche Aufgabe „Gefährdungsbeurteilung“ .....	21
Tab. 4 Ergebnisqualität – Ziele, Indikatoren, Ermittlung der Indikatoren.....	23

## Abbildungen

Abb. 1. Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften nach BGG 900 .....	16
Abb. 2. Aufschnittschneidemaschine mit Rundmesser .....	24
Abb. 3. Unternehmer "im Einsatz".....	26
Abb. 4. Vergleich der Unfallentwicklung in Betrieben mit/ohne Unternehmermodell im Meldejahr 2000.....	28

## Anhänge

Anhang 1:	Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften (Auszug BGG 900)
Anhang 2:	Auszug „Grundsätze für die Gestaltung Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“
Anhang 3:	Bedarfsprüfung Unfallverhütungsvorschriften
Anhang 4:	Interviewleitfaden
Anhang 5:	Positionspapier „Berufsgenossenschaftliche Fachausschüsse“
Anhang 6:	Poster für QdP-Fachveranstaltung 17./18.08.2006 in der BGAG Dresden

## A.1 Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften (Auszug BGG 900)

Auszug BGG 900

### **Drittes Kapitel** **Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften**

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung von Unfallverhütungsvorschriften und einer Beschleunigung der Beratungen ist wie folgt zu verfahren:

#### 1 **Projektbeschreibung**

Die Projektbeschreibung wird vom Leiter des Fachausschusses erstellt und der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ zugeleitet. Sie soll Aussagen enthalten zu:

1. Initiative
2. Begründung, Zielsetzung
3. Bestehende Recht- und Regelsetzung
4. Alternative Regelungsmöglichkeiten
5. Betroffenheit
6. Inhalt, Auswirkungen
7. Bearbeitungszuständigkeit
8. Zeitplan

Die BGZ legt die Projektbeschreibung nach rechtlicher und formaler Prüfung dem Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes mit dem Ziel vor, eine Empfehlung zur Entwurfserarbeitung auszusprechen. Im Falle einer positiven Empfehlung holt die BGZ die Stellungnahmen der Berufsgenossenschaften ein. Bei mehrheitlicher Zustimmung kann der Fachausschuss mit der Entwurfserarbeitung beginnen.

#### 2 **Vorentwurf**

##### 2.1 **Aufstellen des Vorentwurfes**

Der Vorentwurf einer Unfallverhütungsvorschrift sowie gegebenenfalls die Entwürfe der diese Unfallverhütungsvorschrift konkretisierenden BG-Regel<sup>1)</sup> werden im Zusammenwirken zwischen dem zuständigen Fachausschuss und der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ aufgestellt.

---

<sup>1)</sup> Verfahren zur Erarbeitung von BG-Regeln siehe Kapitel IV.

## 2.2 **Stellungnahme zum Vorentwurf**

Der Leiter des Fachausschusses legt den Vorentwurf zur Stellungnahme mit Fristsetzung vor:

- a) den Mitgliedern des Fachausschusses und deren Vertretern,
- b) den an den Arbeitsergebnissen interessierten Berufsgenossenschaften,
- c) den Spitzenverbänden der anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- d) der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes wird über den Vorentwurf informiert.

## 3 **Fachausschussentwurf**

### 3.1 **Aufstellen des Fachausschussentwurfes**

Der Leiter des Fachausschusses legt die durch den Fachausschuss bzw. Arbeitskreis geprüften Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:

- a) den Mitgliedern des Fachausschusses und deren Vertretern,
- b) der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ.

Der Fachausschuss stellt den Fachausschussentwurf auf und erarbeitet eine detaillierte Begründung, die die Erwägungsgründe für die gesamte Unfallverhütungsvorschrift und für einzelne Bestimmungen enthält.

### 3.2 **Stellungnahme zum Fachausschussentwurf**

Der Leiter des Fachausschusses legt den Fachausschussentwurf nach rechtlicher, formaler und sprachlicher Prüfung durch die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ zur Stellungnahme vor:

- a) den Mitgliedern des Fachausschusses und deren Vertretern,
- b) den übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- c) den Spitzenverbänden der anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- d) der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ.

Die Berufsgenossenschaften teilen nach Beratung in ihrer Selbstverwaltung mit, ob sie dem Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift auf der Grundlage des Fachausschussentwurfes zustimmen. Soweit keine fristgemäße Äußerung erfolgt, wird Zustimmung unterstellt.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes wird über den Fachausschussentwurf informiert.

### 3.3 **Abgestimmter Fachausschussentwurf**

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen stellt der Fachausschuss oder - bei nur unwesentlichen Änderungen - der Leiter des Fachausschusses im Einvernehmen mit der BGZ die abschließende Fassung des Fachausschussentwurfes auf (Abgestimmter Entwurf).

Soweit auf Grund der Stellungnahmen der Berufsgenossenschaften unvereinbare Auffassungsunterschiede bestehen, stellt der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes entsprechend der Anhörung der betroffenen Berufsgenossenschaften und dem Ergebnis der Schlichtung die abschließende Entwurfsfassung auf.

Die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ leitet den abgestimmten Entwurf dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Herstellung des Benehmens mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder nach § 15 Abs. 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu. Nach Prüfung leitet das BMAS den abgestimmten Entwurf – soweit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen – zur Stellungnahme an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Das BMAS stellt im Rahmen eines Abschlussgespräches unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Mitwirkung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder, der BGZ und des Fachausschussleiters das Benehmen mit den Ländern über die Fassung einer Muster-Unfallverhütungsvorschrift her. Die BGZ erstellt die Endfassung der Muster-Unfallverhütungsvorschrift. Einzelheiten sind im BGZ-Handbuch „Präventionsausschüsse“ geregelt.

#### 4 **Beschlussreifer Entwurf**

Die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Endfassung der Muster-Unfallverhütungsvorschrift zur Vorgenehmigung vor.

Nach Erteilung der Vorgenehmigung leitet die BGZ diesen Entwurf als Beschlussreifen Entwurf allen gewerblichen Berufsgenossenschaften zu und schlägt einen einheitlichen Termin für das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift in der vorgelegten Fassung vor.

Beruhet der Beschlussreife Entwurf auf einem vom Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes aufgestellten Entwurf, werden die Erwägungsgründe, die zu dieser Fassung geführt haben, beigefügt.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes des Hauptverbandes wird über den Beschlussreifen Entwurf informiert.

#### 5 **Genehmigungsverfahren**

Die Berufsgenossenschaften legen beschlossene Unfallverhütungsvorschriften dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) oder den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ zur Genehmigung vor.

**A.2 Auszug „Grundsätze für die Gestaltung Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“**

Gestaltungsgrundsätze

BGG

Grundsätze für die Gestaltung  
– Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften  
und  
– Berufsgenossenschaftlicher Regeln  
für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

vom März 2001

Berufsgenossenschaftliche Zentrale  
für Sicherheit und Gesundheit - BGZ

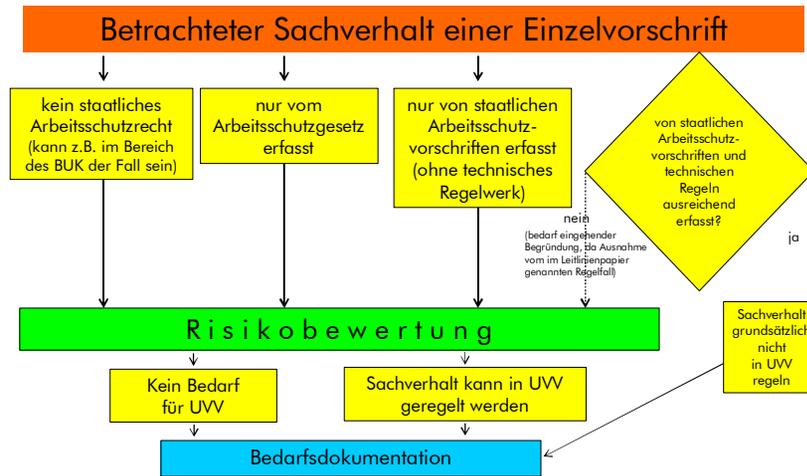


HVBG  
Hauptverband der  
gewerblichen  
Berufsgenossenschaften

## Grundsätze für die Gestaltung von Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln

A.	Titelseite von Unfallverhütungsvorschriften .....	5
I.	Allgemeines .....	5
II.	Kennzeichnung der Fassung .....	5
1	Erstmaliges Erscheinen .....	5
2	Nachmaliges Erscheinen (bedingt durch Nachträge und Änderungen) .....	6
3	Neuaufgabe (Nachdruck) .....	7
B.	Aufbau von Unfallverhütungsvorschriften .....	8
1	Notifizierung (Allgemeines und Auswirkung auf die Gestaltung) .....	8
2	Gliederung .....	9
3	Paragraphen .....	10
4	Begründungen und Erläuterungen .....	10
5	Bezeichnung der Normadressaten .....	10
6	Inhaltsverzeichnis .....	10
7	Stichwortverzeichnis .....	10
8	Verweisungen .....	10
9	Fußnoten .....	11
10	Abkürzungen .....	11
C.	Titelseite von BG-Regeln.....	11
I.	Allgemeines .....	10
II.	Kennzeichnung der Fassungen .....	12
III.	Aufbau von BG-Regeln, die <u>eine</u> bestimmte Unfallverhütungsvorschrift konkretisieren oder erläutern (Typ 1).....	13
1	Notifizierung (Allgemeines und Auswirkung auf die Gestaltung) .....	13
2	Gliederung .....	14
3	Abschnitte .....	15
4	Stichwortverzeichnis .....	15
5	Zitierweise .....	16
6	Anhang „Vorschriften und Regeln“ .....	16
IV.	Aufbau von BG-Regeln, die bestimmte Forderungen aus Arbeitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren oder erläutern (Typ 2) .....	17
1	Notifizierung (Allgemeines und Auswirkung auf die Gestaltung) .....	17
2	Gliederung .....	17
3	Vorbemerkung .....	18
4	Abschnitte .....	19
5	Stichwortverzeichnis .....	20
6	Zitierweise .....	20
7	Anhang „Vorschriften und Regeln“ .....	20
D.	Entwürfe von Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln .....	21
E.	Nachträge zu Unfallverhütungsvorschriften.....	22
I.	Nachträge .....	22
1	Titelseite .....	22
2	Aufbau .....	23
3	Auflistung der Änderungen (Änderungshinweis).....	23

### Bedarfsprüfung Unfallverhütungsvorschriften



## **Verfahrenshinweise „Bedarfsprüfung Unfallverhütungsvorschriften“**

### **1 Abgleich mit staatlichem Vorschriften- und Regelwerk**

#### **a) Besteht für den zu regelnden Sachverhalt kein staatliches Arbeitsschutzrecht?**

Ist der Sachverhalt nicht vom staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst, können ergänzend UVVen Bedeutung gewinnen. Der Regelungsbedarf ist durch eine Risikobewertung zu ermitteln.

#### **b) Ist der zu regelnde Sachverhalt nur vom ArbSchG erfasst?**

Ist der Sachverhalt nur durch das Arbeitsschutzgesetz erfasst, ist auf Grundlage einer Risikobewertung Raum für eine UVV.

*In Bereichen, in denen außer dem Arbeitsschutzgesetz keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften vorhanden sind, kann Regelungen durch UVVen eine besondere Bedeutung zukommen. Dies hängt von dem Ergebnis der Risikobewertung ab.*

#### **c) Ist der zu regelnde Sachverhalt von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst?**

Ist der Sachverhalt durch das Arbeitsschutzgesetz oder hierauf gestützte Rechtsverordnungen erfasst und besteht kein untergesetzliches Regelwerk (staatlich), ist eine Risikobewertung durchzuführen.

*Ist der zu regelnde Sachverhalt zwar von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst, die jedoch nicht durch Technische Regeln ausgefüllt werden, so kann eine Ergänzung oder Konkretisierung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften durch UVVen in Betracht kommen. Dies hängt von dem Ergebnis der Risikobewertung ab.*

#### **d) Ist der zu regelnde Sachverhalt von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und technischen Regeln ausreichend erfasst?**

Lautet Ihre Antwort „ja“, dann ist der Sachverhalt grundsätzlich nicht in einer UVV zu regeln, dann bitte Bedarfsdokumentation.

Lautet Ihre Antwort „nein“, dann bitte weiter mit Risikobewertung

*Ist der zu regelnde Sachverhalt bereits von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung oder Arbeitsstättenverordnung) erfasst und durch ein Technisches Regelwerk (staatliche Ausschüsse) konkretisiert, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Ergänzung oder Konkretisierung durch eine UVV.*

## 2 Risikobewertung (RB)

Der Regelungsbedarf für eine UVV ergibt sich in erster Linie aus einer Bewertung des Gefährdungspotentials des zu Grunde liegenden Sachverhaltes.

Beurteilen Sie mit Hilfe der folgenden Tabelle die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung W, die Häufigkeit der Situation H und die zu erwartende ernste Auswirkung A ein. Ermitteln Sie unter Angabe der Werte von W, H und A den RB-Wert.

Berücksichtigen Sie dabei, dass die Betrachtung der Wahrscheinlichkeit einer Schädigung unter der Annahme erfolgt, dass die Vorschrift, die dem Schadensereignis entgegenwirken soll, nicht bestünde oder nicht beachtet würde.

Bei der Bewertung der Häufigkeit der Situation ist es entscheidend, ob es ein Kollektiv von Versicherten gibt, das mit einer bestimmten Häufigkeit die betrachtete Tätigkeit ausübt.

W	Wahrscheinlichkeit einer Schädigung	Multiplikator
	praktisch unmöglich	1
	denkbar, aber unwahrscheinlich	2
	vorstellbar	5
	wahrscheinlich	7
	sehr wahrscheinlich	10
H	Häufigkeit der Situation (Tätigkeit, Exposition)	
	sehr selten	1
	ein paar Mal pro Jahr	3
	einmal im Monat	5
	einmal pro Woche	7
	einmal pro Tag	9
	ständig	10
A	Zu erwartende ernste Auswirkungen	
	Erste-Hilfe-Versorgung (geringer Schaden)	1
	ärztliche Behandlung (Schaden < 5.000 €)	3
	Arbeitsunfall, Berufskrankheit (Schaden < 50.000 €)	4
	Arbeitsunfall, Berufskrankheit (Ausfallzeit > 6 Wochen)	6
	(Teil-) Invalidität/Tod (Schaden < 500.000 €) (Schaden > 500.000 €)	8 10

$$RB = \dots \times \dots \times \dots = \dots$$

Der Zahlenbereich, der eine UVV-Regelung begründet, muss auf Grundlage der Erfahrungen mit der Risikobewertung noch ermittelt werden. Es wird empfohlen, dies durch die PLK vornehmen zu lassen.

Hilfskriterien für die Bedarfsprüfung können sein:

- Unfallhäufigkeit/Erkrankungshäufigkeit,
- Unfallschwere/Erkrankungsschwere,
- Höhe der Entschädigungsleistungen
- gefährdeter Personenkreis im Schadensfall/Drittgefährdung
- Branchenspezifität

des zu regelnden Sachverhalts. Die Hilfskriterien können eine Hilfe bei der endgültigen Beurteilung der Regelungsnotwendigkeit sein.

### **3 Bedarfsdokumentation**

Die Dokumentation der Bedarfsprüfung erfolgt auf Grundlage der beigefügten Tabelle. Sie dient dem Nachweis des Regelungsbedarfs in den verschiedenen Entscheidungsgremien.

### **Anlagen**

## Risikobewertung (RB)

Fallbeispiel: „Fahrzeuge“

*Beim Kuppeln von Fahrzeugen, die mit selbsttätiger Anhängerkupplung und mit Höheneinstelleinrichtung ausgerüstet sind, dürfen sich während des Heranfahrens des Zugfahrzeuges keine Personen zwischen den Fahrzeugen befinden.*

W	Wahrscheinlichkeit einer Schädigung	Multiplikator	
	praktisch unmöglich	1	
	denkbar, aber unwahrscheinlich	2	
	vorstellbar	5	
	wahrscheinlich	7	X
	sehr wahrscheinlich	10	
H	Häufigkeit der Situation (Tätigkeit, Exposition)		
	sehr selten	1	
	ein paar Mal pro Jahr	3	
	einmal im Monat	5	
	einmal pro Woche	7	
	einmal pro Tag	9	X
	ständig	10	
A	Zu erwartende ernste Auswirkungen		
	Erste-Hilfe-Versorgung (geringer Schaden)	1	
	Ärztliche Behandlung (Schaden < 5.000 €)	3	
	Arbeitsunfall, Berufskrankheit (Schaden < 50.000 €)	4	
	Arbeitsunfall, Berufskrankheit (Ausfallzeit > 6 Wochen)	6	X
	(Teil-) Invalidität/Tod (Schaden < 500.000 €) (Schaden > 500.000 €)	8 10	

$$\text{Risikobewertung RB} = W \times H \times A = 7 \times 9 \times 6 = 378$$

## Bedarfsdokumentation UVV

Maßgeblicher Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Wo bisher in einer UVV geregelt? (Angabe der UVV-Nummer, Paragraf, Absatz)	Staatliche Vorschrift, die konkretisiert werden soll (Angabe der Vorschrift, Paragraf, Absatz)	RB-Wert (Risikobewertung)	Weitere Gründe	Ergebnis der Bewertung

## A.4 Interview-Leitfaden

### Projekt: Qualität in der Prävention

#### Teilprojekte:

- **Beratung/Überwachung**
- **Ermittlung**
- **Unfallverhütungsvorschriften**

#### Interviews im Unternehmen

##### Interviewpartner:

Unternehmer, Geschäftsführer: **U**  
Betriebsrat: **B**  
Abteilungsleiter, Vorgesetzte: **V**  
Sicherheitsbeauftragte: **SB**  
Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt: **S**

#### 1. Vorstellung beim Unternehmer, ggf. zusammen mit den anderen Gesprächspartnern

QdP vorstellen, Teilprojekte, Präventions-DL UVV, Beratung, Ermittlung, Ziele: ppt-Präsentation

#### 2. Einstieg bei den einzelnen Gesprächspartnern

- a. Halten Sie
  - bgliche Arbeitsschutzvorschriften
  - bgliche Beratung
  - bgliche Ermittlungfür wichtig, kennen Sie UVVen, z.B. ...
- b. PDL-Produkte BGVR, Beratung, Ermittlung vorstellen
- c. Struktur des Interviews vorstellen

### 3. Fragen

#### 3.1. Unternehmensleitlinien

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Haben Sie Unternehmensleitlinien zum Arbeitsschutz? ja    nein

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

#### 3.2. Arbeitsschutzziele

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Haben Sie Ziele zum Arbeitsschutz? ja    nein

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.3. Verhaltensgrundsätze

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Haben Sie Verhaltensgrundsätze zum Arbeitsschutz? ja nein

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.4. Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Übertragen Sie Aufgaben und Befugnisse zum Arbeitsschutz? ja nein

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.5. Beauftragte im Arbeitsschutz, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Benennen Sie Beauftragte im Arbeitsschutz, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte?

ja nein

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwart-	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja

tungen für diesen Zweck?								
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.6. Gefährdungsbeurteilung

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.7. Schutzmaßnahmen

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.8. Motivieren und Informieren

Frage an: B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei der Motivation und Information zu Arbeitsschutz bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwart-	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja

tungen für diesen Zweck?								
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.9. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Frage an: B/V/S

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge folgende PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.10. Unterweisung, Training der Mitarbeiter

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter und Trainings im Arbeitsschutz folgende PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.11. Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Festlegung und Durchführung der Schulung und Weiterbildung der MA im Arbeitsschutz bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.12. Planung, Einkauf, Fremdfirmen

Frage an: B/V/S

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei der Planung, beim Einkauf, beim Einsatz von Fremdfirmen bgliche PDL für Aspekte des Arbeitsschutzes?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.13. Anweisungen, Erlaubnis

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung

Nutzen Sie bei Erteilung von Anweisungen und Erlaubnissen zum Arbeitsschutz bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwart-	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja

tungen für diesen Zweck?								
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.14. Störungen, Notfälle, Erste Hilfe

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Vorbereitung auf mögliche Störungen, Notfälle und Erste Hilfe mögliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.15. Geplante Begehungen und Prüfungen

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Planung von Begehungen und Prüfungen mögliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.16. Ereignisse, Unfälle, Krankheiten

Frage an: B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Auswertung von besonderen Ereignissen, Unfällen, Erkrankungen mögliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												

Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

### 3.17. Bewertung von Organisation und Ergebnis

Frage an: U/B/V/S

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei der Bewertung der Organisation und des Arbeitsschutzes bgliche PDL?

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?								
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:								
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	teilweise	überwiegend	ja	nein	teilweise	überwiegend	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?								

### 3.15. Sonstiges

Frage an: U/B/V/S/SB

PDL: BGVR, Beratung, Ermittlung

Nutzen Sie bei sonstiges Aufgaben bgliche PDL?

Bei welchen Aufgaben:

	BGVR Ggf. welche konkret				Beratung				Ermittlung			
Welche PDL nutzen Sie dafür?												
Kann mir vorstellen, PDL dafür zu nutzen:												
Erfüllen die PDL ihre Erwartungen für diesen Zweck?	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja	nein	tw	überw	ja
Haben Sie weitergehende Erwartungen an die PDL für diesen Zweck?												

## **A.5 Positionspapier Berufsgenossenschaftliche Fachausschüsse**

### **Rolle und Funktion der Fachausschüsse**

Fachausschüsse leisten branchen- und themenbezogene Fachberatung für die Berufsgenossenschaften. Sie bilden zusammen ein Netzwerk branchenbezogener, thematisch abgestimmter Kompetenzen mit ausgewiesenen Experten, die die ihnen zugewiesenen Themenfelder federführend für alle UV-Träger bearbeiten.

Fachausschüsse führen branchen-, risiko- oder themenbezogenes Erfahrungswissen, Erkenntnisse und Fachmeinungen zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis durch Aufsicht und Beratung der Betriebe, durch Erkenntnisse aus Unfall- und BK-Ermittlungen, aus der Beratung der Hersteller sowie aus der Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln und nicht zuletzt aus der Mitarbeit in der Normung. Aus all diesen Erkenntnissen entwickeln die Fachausschüsse praktische Lösungen für Arbeitsschutzprobleme vor Ort. Wenn darüber hinaus notwendig, initiieren und begleiten sie Forschung. Diese Bündelung an Fachwissen und Erfahrungen erfüllt die Erwartungen der Berufsgenossenschaften, der Wirtschaft sowie der Sozialpartner.

Fachausschüsse entwickeln Informationsschriften für die betriebliche Praxis und erarbeiten bei Bedarf Entwürfe für das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk. Sie beraten Berufsgenossenschaften, Betriebe sowie Hersteller und Konstrukteure von Arbeitsmitteln. Fachausschüsse wirken maßgeblich in der sicherheitstechnischen Normung mit, prüfen und zertifizieren Produkte und leisten damit einen Beitrag für den sicheren Einsatz von Arbeitsmitteln im Betrieb.

### **Fortentwicklung der Fachausschüsse**

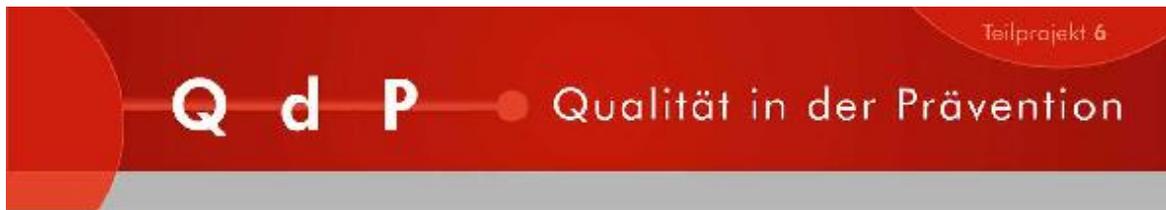
Struktur, Arbeitsweise und Qualitätssicherung der Fachausschüsse sind den aktuellen Anforderungen und Rahmenbedingungen anzupassen.

Fachausschüsse für Sicherheit und Gesundheit sollen zu einem kohärenten Netzwerk verbunden werden, wodurch eine Reduzierung der bisher existierenden Anzahl von Themenfelder ermöglicht wird.

Die Aufgabenbereiche der Fachausschüsse werden entsprechend den Erwartungen der Berufsgenossenschaften, Betriebe und Hersteller schrittweise angepasst. Gesundheitsschutz als ein integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Verständnisses von Arbeitsschutz ist wesentlich für eine erfolgreiche Prävention von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten. Die Einbeziehung und Mitarbeit von Krankenkassen, bzw. deren Verbänden in die Fachausschuss-Arbeit ist deshalb zeitgemäß, zielführend und wird angestrebt.

Zur Qualitätssicherung und Effizienz der Fachausschussarbeit werden Leitlinien erarbeitet, die auch das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzausschüssen konkret beschreiben. Die Sach- und Verfahrensherrschaft der Fachausschüsse bei der Ermittlung und Erarbeitung praxisgerechter Handlungsanleitungen für die Betriebe wird umfassend wahrgenommen und fortentwickelt. (September 2006)

## **Von den Fachausschüssen zum Kompetenz-Netzwerk Prävention**



## Unfallverhütungsvorschriften

**Ziel** Messen und Bewerten der Qualität und Wirksamkeit von Unfallverhütungsvorschriften

### Stand und Zukunft der Unfallverhütungsvorschriften

▶ §15 SGB VI: Rechtssetzungsbezugnis von Berufsgenossenschaften für UVVen

▶ Vorschriftenbasen

▶ 2003: 127 UVVen

▶ 2005: 58 UVVen

▶ Zukünftig:

wenige UVVen



### PROZESSQUALITÄT

Erarbeitung von UVVen gemäß

- ▶ BGG 000
- ▶ „Gestaltungsgrundsätze“
- ▶ „Leitlinienpapier“

einheitliches Vorgehen  
einheitliche Gestaltung  
keine Doppelregelungen

### ERGEBNISQUALITÄT

Interviews bei Kunden (Unternehmer, Versicherte, ...)

- ▶ Messung der Kundenzufriedenheit und Kundenzufriedenheit
- ▶ Interviews in unterschiedlichen Branchen bei unterschiedlichen Beschäftigtenzahlen, z.B.:
  - Glas und Keramik, 450 Beschäftigte
  - Grundrheischleife, 500 Beschäftigte, 20 Beschäftigte
  - Metall, 150 Beschäftigte
- ▶ Kooperation mit den Teilprojekten „Beratungsüberwachung“, „Ermittlung“
- ▶ Interviewleitfaden:
  - Bestimmung eines bestimmten innerbetrieblichen Arbeitsschutz-Prozesses (z.B. Gefährdungsbeurteilung)
  - Welche UVVen nutzen Sie für diesen Prozess?
  - Erklären Sie UVVen Ihre Erwartungen für diesen Prozess?
  - Haben Sie vorgelegene Erwartungen an die UVVen für diesen Prozess?



Bundesanzeiger, Mitteilungsblätter der BGen, Internet, Aufsichtspersonen der BGen, ...

- Messung:
- Anzahl der Zugriffe auf UVVen im Internet
  - Anzahl verteilter UVVen

**Ansprechpartner:**

Dr. Frank Bell

Telefon: 02241 231-1357

E-Mail: Frank.Bell@hvbg.de

